



# HESSISCHER LANDTAG

12. 04. 2021

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Zweites Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 9. April 2021 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 29. März 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vertreten.

#### A. Problem

Das Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), enthält eine Regelung zur Sondernutzung, die wegen der auf Bundesfernstraßen begrenzten Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur Ortsdurchfahrten einer Bundesstraße betrifft. Danach kann die nach Landesrecht zuständige Behörde geeignete Flächen in Ortsdurchfahrten einer Bundesstraße bestimmen und sie einem Carsharinganbieter im Wege der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur exklusiven Nutzung als Stellflächen für seine Fahrzeuge (stationsbasiertes Carsharing) zur Verfügung stellen. Um die Möglichkeit zu schaffen, auch Flächen von öffentlichen Straßen nach Landesrecht für stationsbasiertes Carsharing im Wege der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung zu stellen, bedarf es einer Änderung des Hessischen Straßengesetzes.

Seit dem 1. Januar 2021 werden die Bundesautobahnen nicht mehr im Auftrag des Bundes von den Ländern verwaltet, sondern in Bundesverwaltung geführt. Soweit die Bundesautobahnen vom Bund verwaltet werden, finden landesrechtliche Regelungen keine Anwendung mehr. Aus diesem Grund bedürfen straßenrechtliche Vorschriften einer Änderung, die Bundesfernstraßen erwähnen und damit auch die Bundesautobahnen in ihren Regelungsbereich einbeziehen. Darüber hinaus sind Zuständigkeitsregelungen anzupassen.

#### B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Ergänzung des Hessischen Straßengesetzes um eine spezielle Sondernutzungsregelung für stationsbasiertes Carsharing (§ 16a) vor. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Änderungen des Hessischen Straßengesetzes, des Gesetzes zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, der Verordnung über Sondernutzungsgebühren, der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz sowie der Verordnung über Außenstellen von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement im Zusammenhang mit der Übernahme der Verwaltung der Bundesautobahnen durch den Bund zum 1. Januar 2021.

#### C. Befristung

Keine.

#### D. Alternativen

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

Entsprechende haushaltsrechtliche Auswirkungen des Gesetzes treten nicht ein.

## 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

## 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Soweit eine Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch macht, Flächen im öffentlichen Straßenraum auszuwählen und für diese eine Sondernutzungserlaubnis für stationsbasiertes Carsharing zu erteilen, erwächst ihr aus der Beachtung der Anforderungen des § 16a HStrG an das Verfahren ein Verwaltungsaufwand. Dieser ist abhängig von der Komplexität des Verfahrens zur Erteilung einer oder mehrerer Sondernutzungserlaubnisse und den Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit vergleichbaren Verfahren.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Hessischen Straßengesetzes**

Das Hessische Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 16a Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing“
2. In § 15 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ durch „Bundesstraßen“ ersetzt.
3. Nach § 16 wird als § 16a eingefügt:

**„§ 16a  
Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing**

(1) Sondernutzung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 ist auch die Nutzung öffentlicher Straßen als örtlich festgelegte Abhol- oder Rückgabestelle vorab reservierbarer Carsharingfahrzeuge eines Unternehmens, das unabhängig von seiner Rechtsform Carsharingfahrzeuge stationsbasiert zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kunden und Kundinnen nach allgemeinen Kriterien anbietet. Carsharingfahrzeug im Sinne von Satz 1 ist ein Kraftfahrzeug, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrern und Fahrerinnen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung zu einem die Energiekosten miteinschließenden Zeit- oder Kilometer- oder Mischformen solcher Tarife angeboten wird und selbstständig reserviert und genutzt werden kann.

(2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 kann nur für Flächen einer Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße oder Flächen einer Gemeindestraße erlaubt werden, die von der Gemeinde als hierfür geeignet bestimmt worden sind. Die Flächen sind so zu bestimmen, dass die Funktion der jeweiligen Straße und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt sind; § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden auf die Flächenbestimmung entsprechende Anwendung.

(3) Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 ist eine Sondernutzungserlaubnis für stationsbasiertes Carsharing nur auf Zeit zu erteilen, längstens jedoch für einen Zeitraum von acht Jahren. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, dass das Carsharingangebot Anforderungen erfüllt, die geeignet sind, umweltschädliche Auswirkungen des Kraftfahrzeugverkehrs zu reduzieren oder zu einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs beizutragen.

(4) Eine Sondernutzungserlaubnis für stationsbasiertes Carsharing ist in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu erteilen, das öffentlich bekannt zu machen ist. Die Bekanntmachung muss alle erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere

1. die Lage und Beschaffenheit der nach Abs. 2 zur Sondernutzung bestimmten Flächen,
2. die Frist zur Einreichung eines Antrags und Angaben dazu, ob der Antrag auf einzelne der zur Sondernutzung bestimmten Flächen beschränkt werden kann,
3. soweit einschlägig, die Anforderungen an das Carsharingangebot, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung ist, und die zum Nachweis dieser Anforderungen einzureichenden Unterlagen,

<sup>1</sup> Ändert FFN 60-6

4. die Beschreibung des vorgesehenen Ablaufs des Verfahrens einschließlich Angaben dazu, wie eine Auswahl unter mehreren Anträgen für eine Fläche erfolgt,
5. die Befristung der Sondernutzungserlaubnis nach Abs. 3 Satz 1 und
6. Angaben zur Erhebung einer Sondernutzungsgebühr unter Verweis auf die einschlägigen Vorschriften.

(5) Die Gemeinden können die nähere Ausgestaltung des Verfahrens zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für stationsbasiertes Carsharing und des Inhalts der Erlaubnis durch Satzung regeln.“

4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „16“ die Angabe „oder § 16a“ eingefügt.
5. § 17a wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „erforderliche Erlaubnis“ die Angabe „nach § 16 oder § 16a“ eingefügt.
  - b) In Abs. 4 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ durch „Bundesstraßen“ ersetzt.
6. In § 23 Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „der Abs. 1, 5 und 7“ durch „des Abs. 1“ ersetzt.
7. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607)“ durch „19. Juni 2019 (GVBl. S. 160)“ ersetzt.
8. In § 29a Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
9. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“ durch „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)“ ersetzt.
10. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)“ durch „25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - b) Satz 2 Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt gefasst:  
„a) sich auf Natura-2000-Gebiete, Natur- oder Wasserschutzgebiete auswirkt oder“
  - c) In Satz 4 wird die Angabe „b) oder c)“ durch „Satz 2 Nr. 3 Buchst. b oder c“ ersetzt.
  - d) In Satz 5 wird die Angabe „d) und e)“ durch „Satz 2 Nr. 3 Buchst. d und e“ ersetzt.
  - e) In Satz 6 werden die Wörter „den Buchstaben“ durch die Angabe „Satz 2 Nr. 3 Buchst.“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
  - f) In Satz 7 wird die Angabe „den Buchstaben b) bis e)“ durch „Satz 2 Nr. 3 Buchst. b bis e“ ersetzt.
  - g) In Satz 8 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
  - h) In Satz 9 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“ durch „9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)“, die Angabe „§ 2 Nr. 8“ durch „§ 2 Nr. 7“ und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
11. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 1 und 2 gelten auch für Bundesfernstraßen.“
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter „Landes- und Kreisstraßen“ durch „Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2230)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),“ eingefügt.
12. § 46 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Obere Straßenbaubehörde und Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen ist Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement.

(3) Soweit Landkreise Träger der Straßenbaulast sind, ist der Kreisausschuss Straßenbaubehörde. Soweit Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind, ist der Gemeindevorstand Straßenbaubehörde. Satz 2 gilt auch für Bundesstraßen.“

**Artikel 2<sup>2</sup>****Änderung des Gesetzes zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung**

Das Gesetz zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817, 818) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Neuordnung von Behörden“ durch das Wort „Organisation“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„Es wird eine obere Straßenbaubehörde mit der Bezeichnung „Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement“ eingerichtet, die die Aufgaben des bisherigen Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, der bisherigen Ämter für Straßen- und Verkehrswesen und des bisherigen Hessischen Amtes für Baustoff- und Bodenprüfung und seiner Außenstellen wahrnimmt.“
  - c) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
  - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die für den Straßen- und Brückenbau sowie den Straßenverkehr zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Zusammenschluss, die Auflösung und die Bildung von Außenstellen der oberen Straßenbaubehörde sowie die Zuordnung von Straßenmeistereien zu diesen Außenstellen zu regeln.“

**Artikel 3<sup>3</sup>****Änderung der Verordnung über Sondernutzungsgebühren**

Die Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 8. März 2004 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2012 (GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Bundesfern- und Landesstraßen“ durch „Bundes- und Landesstraßen“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „Bundesfern- und Landesstraßen“ durch „Bundes- und Landesstraßen“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Wörter „zehn vom Hundert“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 werden die Wörter „fünfzehn vom Hundert“ durch die Angabe „15 Prozent“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zwei vom Hundert“ durch die Angabe „2 Prozent“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 wird das Wort „zwanzig“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
5. In § 6 Nr. 2 werden nach dem Wort „Eisenbahnkreuzungsgesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2007 I S. 2149)“ durch „Gesetz vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433)“ ersetzt.
6. In der Anlage wird in Nr. 5.6 und 5.7 jeweils die Angabe „(zu Bundesfernstraßen)“ gestrichen.

<sup>2</sup> Ändert FFN 60-41

<sup>3</sup> Ändert FFN 60-33

**Artikel 4<sup>4</sup>****Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 826), geändert durch Verordnung vom 21. November 2017 (GVBl. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 2 wird § 1 und wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.
  - b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 

„4. des § 9 Abs. 2, 5 und 8 (Zustimmung zu und Genehmigung von baulichen Anlagen an Bundesstraßen und Zulassung von Ausnahmen) und“
  - c) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Plangenehmigung“ die Wörter „für Bundesstraßen“ eingefügt.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 4 wird § 2 und wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
  - c) Nr. 3 und 4 werden aufgehoben.
5. Der bisherige § 5 wird § 3 und Satz 2 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 6 wird § 4 und wie folgt gefasst:

**„§ 4**

Die obere Straßenbaubehörde nimmt die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz wahr, soweit diese Aufgaben Landesbehörden obliegen. Die obere Straßenbaubehörde ist auch zuständig für die Antragstellung auf Berichtigung des Grundbuchs nach

1. § 6 Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und
2. § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 911-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237).“
7. § 7 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 8 wird § 5 und wie folgt geändert:
  - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „auf oder an Bundesstraßen“ eingefügt.
  - b) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 Nr. 12 der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)“ durch „§ 86 Abs. 1 Nr. 13 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378)“ ersetzt.
9. Der bisherige § 9 wird § 6 und in Nr. 2 Buchst. b die Angabe „§ 76 Abs. 1 Nr. 12“ durch „§ 86 Abs. 1 Nr. 13“ ersetzt.
10. Der bisherige § 10 wird § 7.

## Artikel 5<sup>5</sup>

### Änderung der Verordnung über die Außenstellen von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Die Verordnung über die Außenstellen von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement vom 25. November 2015 (GVBl. S. 578), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Abweichend von § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung unterhält das Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement“ durch die Wörter „Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement unterhält“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

Organisatorisch zugeordnet sind

1. der Außenstelle Darmstadt die Straßenmeistereien Bad König, Beerfelden, Bensheim, Groß-Gerau und Groß-Umstadt,
2. der Außenstelle Dillenburg die Straßenmeistereien Alten-Buseck, Dillenburg, Grünberg, Kirchhain, Marburg, Oberweyer, Steffenberg und Solms,
3. der Außenstelle Eschwege die Straßenmeistereien Bad Hersfeld, Gersfeld, Hünfeld, Meißner, Neuhaus, Ringgau, Rotenburg a.d. Fulda und Witzenhausen,
4. der Außenstelle Gelnhausen die Straßenmeistereien Bruchköbel, Friedberg, Grebenhain, Homberg (Ohm), Lauterbach, Nidda, Sterbfritz und Wächtersbach,
5. der Außenstelle Kassel die Straßenmeistereien Bad Arolsen, Bad Wildungen, Borchen, Espenau, Frankenberg, Gudensberg, Korbach, Melsungen, Oberweser, Schwalmstadt und Wolfhagen,
6. der Außenstelle Wiesbaden die Straßenmeistereien Geisenheim, Hofheim am Taunus, Idstein, Kemel, Offenbach und Usingen.“

## Artikel 6

### Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Rechtsverordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

## Artikel 7

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Begründung:

#### A. Allgemeines

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Förderung des Carsharing durch eine Ergänzung des Hessischen Straßengesetzes um eine spezielle Sondernutzungsregelung für stationsbasiertes Carsharing (§ 16a HStrG). Darüber hinaus enthält das Gesetz Änderungen des Hessischen Straßengesetzes, des Gesetzes zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, der Verordnung über Sondernutzungsgebühren, der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz sowie der Verordnung über Außenstellen von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement im Zusammenhang mit der Übernahme der Verwaltung der Bundesautobahnen durch den Bund zum 1. Januar 2021. Schließlich werden Verweise auf andere Rechtsvorschriften in den zu ändernden Gesetzen und Verordnungen aktualisiert.

#### 1. Förderung des Carsharing

Das Gesetz verfolgt das Ziel, durch die Förderung des Carsharing den Individualverkehr in den Städten und Gemeinden und damit Emissionen zu verringern und so zum Schutz der Umwelt

<sup>5</sup> Ändert FFN 60-44

beizutragen. Ziel ist es, die verschiedenen Verkehrsmittel besser miteinander zu verknüpfen und unnötige Verkehre zu vermeiden, um das Klima zu schützen und Mobilität und Lebensqualität noch zu verbessern.

Das Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), enthält eine Regelung zur Sondernutzung, die wegen der auf Bundesfernstraßen begrenzten Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur Ortsdurchfahrten einer Bundesstraße betrifft. Danach kann die nach Landesrecht zuständige Behörde geeignete Flächen in Ortsdurchfahrten einer Bundesstraße bestimmen und sie einem Carsharinganbieter im Wege der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur exklusiven Nutzung als Stellflächen für seine Fahrzeuge (stationsbasiertes Carsharing) zur Verfügung stellen.

Der Gebrauch einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung, die der Erlaubnis bedarf. Nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 5 CsgG (BT-Drs. 18/11285, S. 35) wird durch die Reservierung von Flächen im öffentlichen Straßenraum für die Carsharingfahrzeuge eines bestimmten Anbieters der Gemeingebrauch an den betroffenen Flächen ausgeschlossen. Diese Reservierung stelle eine Sondernutzung dar. Dabei sei nicht das Parken der Kunden ausschlaggebend, sondern die Verlagerung der unternehmerischen Dienstleistung bzw. die Verlagerung von Gewerbeflächen in den öffentlichen Verkehrsraum.

Der Bundesgesetzgeber hat allerdings § 8 FStrG, der die Erlaubnis von Sondernutzungen an Bundesfernstraßen regelt, nicht für ausreichend erachtet, um Carsharinganbietern eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen, sondern eine spezialgesetzliche Regelung geschaffen. Im Landesrecht bedarf es keiner spezialgesetzlichen Regelung, um in Anlehnung an § 5 CsgG eine Sondernutzungserlaubnis für stationsbasiertes Carsharing zu erteilen. Es reicht aus, eine die Regelung der Sondernutzung in § 16 ergänzende Regelung in das Hessische Straßengesetz aufzunehmen.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 bedarf der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) einer Sondernutzungserlaubnis. Nach § 14 ist Gemeingebrauch der jedermann gestattete Gebrauch der öffentlichen Straße im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften. Diese Definition wird bislang nicht so verstanden, dass eine Nutzung im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften wie das Parken von Kraftfahrzeugen auch dann eine Sondernutzung sein kann, wenn sie auf einen bestimmten Personenkreis (Führer von Carsharingfahrzeugen eines bestimmten Carsharinganbieters) beschränkt wird. Insoweit bedarf es einer Regelung, die klarstellt, dass die Nutzung von Flächen öffentlicher Straßen für stationsbasiertes Carsharing als Sondernutzung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 einer Erlaubnis bedarf.

Eine Sondernutzungserlaubnis darf nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Sollen jedoch – wie in § 5 CsgG vorgesehen – mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auch umweltpolitische Ziele wie die Verringerung der klimaa- und umweltschädlichen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs verfolgt werden, bedarf dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Diese wird mit § 16a geschaffen.

## **2. Änderung von Vorschriften im Hinblick auf die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung**

Nach § 1 regelt das Hessische Straßengesetz die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen; für die Bundesfernstraßen gilt es nur, soweit es diese ausdrücklich erwähnt. Ab dem 1. Januar 2021 werden die Bundesautobahnen nicht mehr im Auftrag des Bundes von den Ländern verwaltet, sondern in Bundesverwaltung geführt. Soweit die Bundesautobahnen vom Bund verwaltet werden, kommt eine Anwendung von Landesrecht nicht in Betracht. Aus diesem Grund bedürfen §§ 15 und 17a einer Änderung, die ausdrücklich die Bundesfernstraßen erwähnen und damit auch die Bundesautobahnen in ihren Regelungsbereich einbeziehen.

Das Land Hessen hat nach Art. 143e Abs. 3 GG i. V. m. § 3 Abs. 3 des Fernstraßenbundesamt-Errichtungsgesetzes beantragt, weiterhin die Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau und die Änderung von Bundesautobahnen im Auftrag des Bundes durchzuführen (vgl. die entsprechende Bekanntmachung vom 14.02.2020, StAnz. S. 251). Bislang wurde die für die Planfeststellung von Bundesfernstraßen zuständige Planfeststellungsbehörde in § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG bestimmt und die zuständige Anhörungsbehörde in § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz. Es erscheint zweckmäßig, die für eine Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz zuständigen Behörden im Hessischen Straßengesetz zu bestimmen. Aus diesem Grund wird § 35 entsprechend ergänzt. Durch eine Änderung des § 46 Abs. 2 HStrG wird klargestellt, dass Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Straßenbaubehörde für die Bundes- und Landesstraßen ist.

Infolge der zuvor genannten Änderungen bedarf auch die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz der Änderung. Im Zuge dieser Änderungen werden nicht (mehr) benötigte Vorschriften aufgehoben.



Schließlich werden neben der Verordnung über Sondernutzungsgebühren das Gesetz zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung und die auf seiner Grundlage erlassene Verordnung über Außenstellen von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement im Hinblick darauf geändert, dass die Bundesautobahnen ab dem 1. Januar 2021 vom Bund verwaltet werden. Im Zuge dieser Änderungen werden die Außenstellen von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement und die ihnen zugeordneten Straßenmeistereien nur noch in der Verordnung geregelt, um künftig vom Gesetz abweichende Regelungen durch Verordnung zu vermeiden.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **3. Zu Artikel 1 (Änderung des Hessischen Straßengesetzes)**

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Einfügung einer neuen Vorschrift zur Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing (§ 16a) macht eine entsprechende Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 15 – Verunreinigung und Beschädigung):

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 kann derjenige, der eine Straße oder einzelne ihrer Bestandteile beschädigt oder zerstört, zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden. § 15 Abs. 2 Satz 3 ordnet die Geltung dieser Regelung auch für Bundesfernstraßen an. Die Anordnung ist im Hinblick auf die Überführung der Bundesautobahnen in Bundesverwaltung zum 01.01.2021 auf Bundesstraßen zu beschränken.

Zu Nr. 3 (§ 16a – Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing):

Es wird eine neue Vorschrift zur Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing (§ 16a) eingefügt.

Absatz 1

Nach Satz 1 ist die Nutzung öffentlicher Straßen für stationsbasiertes Carsharing, also als örtlich festgelegte Abhol- oder Rückgabestelle vorab reservierbarer Carsharingfahrzeuge eines Carsharinganbieters (Carsharingstation), eine Sondernutzung nach § 16 Abs. 1 Satz 1. Damit wird klar gestellt, dass es sich bei der einem Carsharinganbieter bzw. den Führern von Carsharingfahrzeugen dieses Anbieters vorbehaltenen Nutzung von Stellflächen im öffentlichen Straßenraum um einen über den Gemeingebrauch im Sinne von § 14 hinausgehenden Gebrauch der Straße und damit um eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung handelt.

Die Regelung orientiert sich an den Begriffsbestimmungen des § 2 CsgG. Da eine Sondernutzung nach § 16a nur für Unternehmen mit einem stationsbasierten Angebotsmodell oder mit einem Mischmodell (Angebot stationsbasierter und stationsunabhängiger Carsharingfahrzeuge) in Betracht kommt, wurde von der Definition des Begriffs „Carsharinganbieter“ in § 2 Nr. 2 CsgG entsprechend abgewichen. Auf eine Einbeziehung anderer als der in § 2 Nr. 1 CsgG genannten Fahrzeuge in die Bestimmung des Begriffs „Carsharingfahrzeug“ wurde verzichtet. Der Bund hat nämlich in seinem Carsharinggesetz die straßenrechtliche Bevorrechtigung des § 5 mit einer straßenverkehrsrechtlichen Bevorrechtigung (Aufstellen eines die Parkberechtigung für Carsharingfahrzeuge regelnden Verkehrsschildes) verknüpft, indem er die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Voraussetzung für eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung gemacht hat (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 4 CsgG). Da die Aufstellung eines Verkehrsschildes als straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigung nach § 4 CsgG voraussetzt, dass die Carsharingfahrzeuge nach bundesrechtlichen Vorgaben gekennzeichnet sind, müssen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die bundesrechtlichen Anforderungen an eine Kennzeichnung von Carsharingfahrzeugen berücksichtigt werden. Da § 39 Abs. 11 StVO, der die Kennzeichnung regelt, diese auf Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 und des § 4 Abs. 1 und 2 CsgG beschränkt, können die im Wege der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis einem Carsharinganbieter zur Verfügung gestellten Flächen straßenverkehrsrechtlich nur Carsharingfahrzeugen im Sinne des Carsharinggesetzes vorbehalten werden.

Absatz 2

Das Verfahren zur Einrichtung von Carsharingstationen im öffentlichen Straßenraum ist zweistufig aufgebaut. In einem ersten Schritt bestimmt die Gemeinde hierfür geeignete Flächen, für deren ausschließliche Nutzung durch stationsbasierte Carsharingfahrzeuge sie in einem zweiten Schritt einem oder mehreren Carsharinganbietern eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Die Flächenauswahl hat unter Beachtung der in Satz 2 genannten Vorgaben zu erfolgen. Da nur Flächen auszuwählen sind, für die eine Sondernutzung erlaubt werden kann, sind § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 bereits bei der Auswahl zu beachten.

Absatz 3

Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 ist die Sondernutzungserlaubnis zwingend zu befristen. Aus Gründen der Praktikabilität wird parallel zu § 5 Abs. 2 CsgG vorgeschrieben, dass die Sondernut-

zungserlaubnis für längstens acht Jahre erteilt werden darf; die Gemeinden können kürzere Zeiträume vorsehen. Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 16-18 auch auf eine Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing Anwendung soweit einschlägig. Diese betreffen u. a. die Zulässigkeit von Bedingungen und Auflagen, die Verpflichtung zum Ersatz aller Kosten, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen, die Pflicht zur Beachtung der anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung und Betrieb der Sondernutzungsanlage (Carsharingstation), die Zuständigkeit der Gemeinden für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Ortsdurchfahrten sowie die Erhebung von Sondernutzungsgebühren.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann nach der Rechtsprechung nur von Anforderungen abhängig gemacht werden, die einen sachlichen Bezug zur Straße aufweisen (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 03.04.1987, – 2 TG 911/87 –, Rn. 3 f., zit. nach juris). Die Regelung in Satz 3 ermöglicht, die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für stationsbasiertes Carsharing auch von Anforderungen an das Carsharingangebot des Erlaubnisnehmers abhängig zu machen, die – wie in § 5 Abs. 3 und 4 CsgG vorgesehen – eine Verringerung der straßenverkehrsbedingten schädlichen Umweltauswirkungen, insbesondere durch das Vorhalten elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes, und/oder eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs zum Ziel haben. Solche Anforderungen können sich beispielsweise auf die Größe der Fahrzeugflotte, die Umweltfreundlichkeit der Fahrzeuge, die Zahl der registrierten Kunden pro Carsharingfahrzeug und die Attraktivität des Carsharingangebotes beziehen.

Ob und in welchem Umfang entsprechende Anforderungen an das Carsharingangebot des Erlaubnisnehmers gestellt werden und ob sie als Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien) formuliert werden oder nur dazu dienen, im Fall einer Konkurrenz mehrerer Bewerber um eine Sondernutzungserlaubnis denjenigen auszuwählen, dessen Carsharingangebot die Anforderungen bestmöglich erfüllt (Auswahlkriterien), bleibt den Gemeinden überlassen.

#### Absatz 4

Die Regelung betrifft das Verfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für stationsbasiertes Carsharing. Das durch die Gemeinde eröffnete Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis muss transparent und diskriminierungsfrei sein. Durch die in Satz 1 vorgeschriebene, in § 7 HGO definierte öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis soll sichergestellt werden, dass auch nicht bereits in der Gemeinde oder der Region tätige Interessenten die Gelegenheit erhalten, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Nach § 27a HVwVfG soll der Inhalt der Bekanntmachung ggf. zusätzlich im Internet veröffentlicht werden.

Satz 2 konkretisiert das Transparenzgebot, indem er anordnet, dass die Bekanntmachung alle erforderlichen Informationen enthalten muss, und – als Hilfestellung für die Gemeinden – solche Informationen nicht abschließend aufzählt. Hintergrund für die unter Nr. 6 aufgeführten Angaben zur Erhebung einer Sondernutzungsgebühr ist folgende Überlegung: Ob eine Gebühr oder ein Entgelt zu entrichten ist, richtet sich danach, ob es sich um eine den Gemeingebrauch beeinträchtigende Sondernutzung, die der Erlaubnis bedarf, handelt oder um eine Nutzung nach bürgerlichem Recht i. S. v. § 20 Abs. 1. Da nach den Vorgaben des Carsharinggesetzes die exklusive Nutzung von Flächen im öffentlichen Straßenraum als Stellfläche für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge eines bestimmten Carsharinganbieters als Sondernutzung zu behandeln ist, können für diese nach § 18 nur Gebühren erhoben und kein privatrechtliches Entgelt vereinbart werden. Etwas Anderes mag gelten, wenn die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis mit der Vergabe einer Dienstleistungskonzession verknüpft wird. In diesem Fall würde die Gemeinde einen entgeltlichen Vertrag schließen, mit dem sie einen oder mehrere Carsharinganbieter mit der Erbringung einer Dienstleistung betraut, wobei die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistung besteht oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung (vgl. § 105 GWB). Die Vergabe einer Dienstleistungskonzession ist jedoch nicht Gegenstand der die straßenrechtlichen Regelungen zur Sondernutzung ergänzenden Vorschrift des § 16a HStrG. Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Sondernutzungsberechtigten zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 HStrG). Es ist sicherzustellen, dass keine unzulässige Beihilfe im Sinne von Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährt wird.

#### Absatz 5

Die Vorschrift ermöglicht den Gemeinden, in einer Satzung ergänzende Regelungen zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und des Inhalts der Sondernutzungserlaubnis zu treffen.

#### Zu Nr. 4 (§ 17 – Sondernutzung in Ortsdurchfahrten)

Durch die Ergänzung von Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Regelungen auf eine Erlaubnis nach § 16 oder § 16a Anwendung finden. Soweit es nach Satz 2 einer Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bedarf, ist diese wegen der Zweistufigkeit des Verfahrens (1. Bestimmung geeigneter Flächen, 2. Bekanntmachung der Möglichkeit, für diese eine Sondernutzungserlaubnis

für stationsbasiertes Carsharing zu beantragen) bereits bei der Bestimmung der für eine Sondernutzung geeigneten Flächen einzuholen (vgl. § 16a Abs. 2 Satz 2, 2. Hs.).

Zu Nr. 5 (§ 17a – Unerlaubte Benutzung einer Straße):

§ 17a enthält Regelungen zur unerlaubten Benutzung einer Straße. Durch die Ergänzung von Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass sich das Erfordernis einer Erlaubnis aus § 16 oder § 16a ergeben kann. Abs. 4 ordnet die Geltung der Abs. 2 und 3, nach denen die Straßenbaubehörde von der Straße entfernte Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten und ggf. verwerten oder entsorgen kann, auch für Bundesfernstraßen an. Die Anordnung ist im Hinblick auf die Überführung der Bundesautobahnen in Bundesverwaltung zum 01.01.2021 auf Bundesstraßen zu beschränken.

Zu Nr. 6 (§ 23 Bauliche Anlagen an Straßen):

Die Änderung des Abs. 8 ist redaktioneller Natur: Verbote enthält nur Abs. 1; Abs. 5 ordnet die Geltung des Abs. 1 an, während Abs. 7 seine Anwendbarkeit ausschließt.

Zu Nr. 7 (§ 26 – Schutzwald):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8 (§ 29a – Kostentragung beim Bau ...):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 9 (§ 30 – Kreuzungen mit Gewässern):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 10 (§ 33 – Planfeststellung):

Die Angaben zu Rechtsvorschriften, auf die in § 33 Abs. 3 verwiesen wird, werden aktualisiert, wobei der Verweis auf das UVP-Gesetz als dynamische Verweisung erfolgt. Bei den sonstigen Änderungen handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 11 (§ 35 – Zuständigkeiten):

Zu Buchst. a:

Da die für Bundesfernstraßen zuständige Planfeststellungsbehörde im Hessischen Straßengesetz bestimmt wird (siehe nachfolgend zu Buchst. b), ist es zweckmäßig, im Hessischen Straßengesetz auch die für die Planfeststellung von Bundesfernstraßen zuständige Anhörungsbehörde zu regeln. Durch die Ergänzung von Abs. 1 wird die Anwendung der Zuständigkeitsbestimmung auf die Bundesfernstraßen erstreckt.

Zu Buchst. b:

Bislang enthielt das Landesrecht keine Bestimmung der Planfeststellungsbehörde für die Bundesfernstraßen, da § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG die oberste Landesstraßenbaubehörde als Planfeststellungsbehörde bestimmt. Die Vorschrift wird in Bezug auf Bundesautobahnen durch die Vorschrift des mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft tretenden § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes (FStrBAG) ergänzt. Diese Vorschrift regelt die Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes und bestimmt in Abs. 2, dass das Fernstraßen-Bundesamt Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in nach § 17 FStrG durchgeführten Planfeststellungsverfahren ist. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 FStrBAG ist abweichend von § 2 Abs. 2 FStrBAG eine nach Landesrecht zuständige Behörde Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, wenn ein Land dies beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt. Da das Land Hessen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, tritt die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes nach § 2 Abs. 2 FStrBAG zum 1. Januar 2021 nicht ein (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 5 FStrBAG). § 17b FStrG in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung findet Anwendung, soweit sich keine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes ergibt. Danach bedarf es nicht notwendig einer landesrechtlichen Regelung der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für die Bundesautobahnen, wenn von der in § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG geregelten Zuständigkeit der obersten Landesstraßenbaubehörde nicht abgewichen werden soll. Allerdings erscheint es kompetenzrechtlich geboten, die Zuständigkeit landesrechtlich zu regeln. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Zweckmäßigkeit wird die oberste Straßenbaubehörde im Hessischen Straßengesetz nicht nur als Planfeststellungsbehörde für die Landes- und Kreisstraßen, sondern auch für die Bundesstraßen und Bundesautobahnen bestimmt.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12 (§ 46 – Straßenbaubehörden):

Zu Buchst. a:

Nach dem Gesetz zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung vom 16. Dezember 2011 wurde Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement als obere Straßenbaubehörde errichtet. Da es keine unteren Straßenbaubehörden gibt, ist Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement gleichzeitig Straßenbaubehörde für Straßen in der Baulast des

Landes sowie Straßen in der Baulast des Bundes, die im Auftrag des Bundes vom Land verwaltet werden. Da Bundesautobahnen ab dem 01.01.2021 vom Bund verwaltet werden, kann Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement ab diesem Zeitpunkt nur noch die für Bundes- und Landesstraßen zuständige Straßenbaubehörde sein.

Zu Buchst. b:

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf § 21 FStrG. Danach bedarf es einer landesrechtlichen Bestimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, soweit die Gemeinden nach § 5 Abs. 2 und 3 FStrG Träger der Straßenbaulast für Bundesstraßen sind.

## **2. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung)**

Zu Nr. 1 (Überschrift):

Da die Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2012 vollzogen wurde, ist eine Änderung seiner Bezeichnung geboten.

Zu Nr. 2 (§ 1):

Zu Buchst. a:

Da die in Abs. 1 genannten Behörden mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2012 aufgelöst wurden, kann Abs. 1 entfallen.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Buchst. c:

Um zu vermeiden, dass eine Verordnung von gesetzlichen Regelungen abweichende Regelungen enthält, werden Anzahl und Standorte der Außenstellen von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement sowie Anzahl und Standorte der diesen Außenstellen zugeordneten Straßenmeistereien künftig nur noch in der Verordnung geregelt, zu deren Erlass § 2 des Gesetzes ermächtigt.

Zu Buchst. d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. c.

Zu Nr. 3 (§ 2):

Durch die Änderung entfällt die Möglichkeit, den festgelegten Dienstsitz der oberen Straßenbaubehörde (Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement) durch Verordnung zu ändern. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 2 Buchst. c.

## **3. Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über Sondernutzungsgebühren)**

Zu Nr. 1 (Überschrift), und Nr. 2 (§ 1):

Da die Bundesautobahnen künftig vom Bund verwaltet werden, ist der Anwendungsbereich der Verordnung auf Bundes- und Landesstraßen zu beschränken (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 4 FStrG).

Zu Nr. 3 (§ 2), Nr. 4 (§ 4) und Nr. 5 (§ 6):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 6 (Anlage):

Der Klammerzusatz, durch den eine Gebühr für Baustellenzufahrten und Zufahrten nur für Bundesfernstraßen festgesetzt wird, ist zu streichen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 4 HStrG gilt § 18 HStrG für erlaubnisbedürftige Zufahrten an Landesstraßen entsprechend. Aus diesem Grund finden Nr. 5.6 und Nr. 5.7 nach § 1 n. F. auf Bundes- und Landesstraßen Anwendung.

## **4. Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz)**

Zu Nr. 1 (§ 1 alt):

Da die Bundesautobahnen künftig vom Bund verwaltet werden, entfällt die in Nr. 1 der Vorschrift geregelte Zuständigkeit. Nr. 2 der Vorschrift regelt, wer die nach den in Buchst. a und b genannten Vorschriften vom Land zu bestimmenden Behörde ist. Diese Regelung wird mit der Regelung im neuen § 4 (s. u. zu Nr. 6) zusammengeführt, welche Behörde des Landes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahrnimmt.

Zu Nr. 2 (§ 2 alt/§ 1 neu):

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b:

Da die Bundesautobahnen künftig vom Bund verwaltet werden, sind Entscheidungen nach § 9 FStrG nur noch in Bezug auf Bundesstraßen von einer Landesbehörde zu treffen. Der zweite Halbsatz, der von der Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Hessischen Straßengesetz von der obersten auf die obere Straßenbaubehörde für Landesstraßen im Hinblick auf § 9 Abs. 4 FStrG eine Ausnahme macht, wird aufgehoben. Es erscheint nicht zweckmäßig, dass bei geplanten Bundesstraßen die oberste Straßenbaubehörde in ihrer Funktion als Planfeststellungsbehörde an Stelle der oberen Straßenbaubehörde vom Zeitpunkt der Planauslegung an über die Zulassung einer Ausnahme vom Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG oder die Zustimmung bzw. Genehmigung zu einem Vorhaben nach § 9 Abs. 2 FStrG entscheidet. Da die Anhörungsbehörde nach § 73 Abs. 9 HVwVfG der Planfeststellungsbehörde den Plan erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zuleitet, ist die obere Straßenbaubehörde, die den Plan erstellt und das Anhörungsverfahren einleitet, besser als die Planfeststellungsbehörde in der Lage, über die Zulassung einer Ausnahme und die Erteilung einer Zustimmung bzw. Genehmigung zu entscheiden.

Zu Buchst. c:

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung soll nur in den Fällen von der obersten Straßenbaubehörde auf die obere Straßenbaubehörde übertragen werden, in denen diese für die Planung des Vorhabens zuständig ist. Dies ist künftig nur bei Vorhaben der Fall, die den Bau oder die Änderung einer Bundesstraße betreffen.

Zu Nr. 3 (§ 3 alt):

Der Vorschrift bedarf es nicht. Da Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement nach Artikel 1 Nr. 12 als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen bestimmt wird, ergeben sich die aufgeführten Zuständigkeiten bereits aus dem Bundesfernstraßengesetz.

Zu Nr. 4 (§ 4 alt/§ 2 neu):

Nr. 3 der Vorschrift ist im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 11 Buchst. a entbehrlich. Nr. 4 der Vorschrift regelt, wer Enteignungsbehörde nach den Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes ist, die diese Behörde erwähnen. Die Vorschrift ist vor dem Hintergrund, dass § 11 des Hessischen Enteignungsgesetzes die Enteignungsbehörde bestimmt und es auch keine Bestimmung der in §§ 18f und 19 Abs. 2 FStrG erwähnten Enteignungsbehörde gibt, ebenfalls aufzuheben.

Zu Nr. 5 (§ 5 alt/§ 3 neu):

Satz 2, der von der Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Hessischen Straßengesetz von der obersten auf die obere Straßenbaubehörde für Landesstraßen im Hinblick auf § 23 Abs. 5 HStrG eine Ausnahme macht, wird aufgehoben. Es erscheint nicht zweckmäßig, dass bei geplanten Landesstraßen die oberste Straßenbaubehörde in ihrer Funktion als Planfeststellungsbehörde an Stelle der oberen Straßenbaubehörde vom Zeitpunkt der Planauslegung an über die Zulassung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 8 HStrG entscheidet (vgl. auch oben, Begründung zu Nr. 2 Buchst. b).

Zu Nr. 6 (§ 6 alt/§ 4 neu):

Die Vorschrift stellt klar, dass in Fällen, in denen eine Vorschrift des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes den Träger der Straßenbaulast berechtigt oder verpflichtet, die betreffende Aufgabe, soweit für sie eine Landesbehörde zuständig ist, von der oberen Straßenbaubehörde, die auch die Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen ist, wahrgenommen wird. Auf eine in § 6 (alt) enthaltene, nicht vollständige Aufzählung der einzelnen Aufgaben kann verzichtet werden. Die Vorschrift enthält weiter die aus § 1 (alt) übernommene Bestimmung der für die Antragstellung auf Berichtigung des Grundbuchs nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse an Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs zuständigen Behörde.

Zu Nr. 7 (§ 7 alt):

Der Regelungen in Satz 1 der Vorschrift bedarf es nicht. Da Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement nach Artikel 1 Nr. 12 als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen bestimmt wird, ergeben sich die aufgeführten Zuständigkeiten bereits aus dem Hessischen Straßengesetz. Satz 2, der die Zustimmung zu bzw. die Genehmigung von geplanten Vorhaben in der Anbaubeschränkungszone (§ 23 Abs. 5 i. V. m. § 23 Abs. 2 bzw. Abs. 6 HStrG), soweit diese Landesstraßen betreffen, der obersten Straßenbaubehörde in ihrer Funktion als Planfeststellungsbehörde zuweist, ist aus den oben zu Nr. 5 ausgeführten Gründen ebenfalls aufzuheben.

Zu Nr. 8 (§ 8 alt/§ 5 neu):

Zu Buchst. a:

Es wird klargestellt, dass die vom Land bestimmte Verwaltungsbehörde ab dem 1. Januar 2021 nur für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf und an Bundesstraßen zuständig ist.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 9 (§ 9 alt/§ 6 neu):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 10 (§ 10 alt/§ 7 neu):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 7.

#### **5. Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Außenstellen von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement)**

Zu Nr. 1 (§ 1):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 2 Buchst. a.

Zu Nr. 2 (§ 2):

Da der Bund ab dem 01.01.2021 die Bundesautobahnen verwaltet, werden die Autobahnmeistereien und die Mischmeistereien nicht mehr einer Außenstelle von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement zugeordnet. Die in Nr. 5 (alt) aufgeführte Mischmeisterei Gudensberg bleibt als Straßenmeisterei der Außenstelle Kassel zugeordnet.

#### **6. Zu Artikel 6 (Zuständigkeitsvorbehalt)**

Durch die Vorschrift wird gewährleistet, dass die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen weiterhin von den zuständigen Stellen durch Rechtsverordnungen geändert oder aufgehoben werden können.

#### **7. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 9. April 2021

Der Hessische Ministerpräsident

**Volker Bouffier**

Der Hessische Minister für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
**Tarek Al-Wazir**